



**Allgemeine Vorschrift
über die Festsetzung des Deutschlandtickets
als Höchsttarif für das Jahr 2026**

vom 18.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	3
3 Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA	4
4 Ausgleichsleistungen.....	4
5 Darlegungs- und Nachweispflichten	5
6 Abwicklung der Ausgleichsleistungen.....	7
7 Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007	9
8 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten	9

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ab dem 1. Mai 2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzuführen. Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets stellen Bund und Länder insgesamt 3 Milliarden Euro (abzüglich Sonderfinanzierungen für das Einnahmeclearing, die Begleitung des Einnahmenaufteilungsverfahrens und die Erarbeitung der Grundlagen für die Nutzungsdatenerfassung) für das Jahr 2026 zur Verfügung. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) i.V.m. § 3 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG NRW und Artikel 3 Absatz 2 der VO 1370/2007 erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu Nummer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu Nummer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 VO 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechend Nummern 2.1 und 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“).

Die Tarifanwendung im Sinne dieser Vorschrift beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (abrufbar unter www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2026 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche volumnfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung

abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanwendung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

- 2.2 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten durch die Verbandsmitglieder – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der VO 1370/2007 für den ÖPNV innehält, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Monheim.
- 2.3 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ermächtigt die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH), nach Information und Anhörung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn erkennbar ist, dass die vom Land NRW für die Förderung des Deutschlandtickets zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um den Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket zu gewährleisten. Die Aufhebung wird mit Mitteilung der VRS GmbH an die Verkehrsunternehmen, die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, wirksam.

3 Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), sollen die Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vorrangig vor den Regelungen eines ÖDA gelten.

4 Ausgleichsleistungen

- 4.1 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gewährt für das Jahr 2026 einen Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Verkehrsunternehmen für die ihnen durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile Maßgabe der obligatorischen Regelungen der „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026“ (nachfolgend Richtlinien Deutschlandticket), insbesondere nach deren Nummern 5.4.1 bis 5.4.4.

- 4.2 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß VO 1370/2007 bzw. Nummer 5.4 der Richtlinien Deutschlandticket ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 führen.
 - 4.3.1 Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Es ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanwendung des Deutschlandtickets nach Nummer 4.1 i. S. von Nummer 4.2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Nummer 6 des Anhangs der VO 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bescheinigen.
 - 4.3.2 Die Verkehrsunternehmen stellen auf Aufforderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglichen so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation (vgl. Nummer 5.3.6). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifanwendung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nummer 4 bis zum 10.02.2028 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen.

5 Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

5.3 Vorzulegen sind für das abzurechende Jahr 2026 bis zum 10.02.2028:

- 5.3.1 vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
 - 5.3.2 vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
 - 5.3.3 soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.02. nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt;
 - 5.3.4 Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen;
 - 5.3.5 Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
 - 5.3.6 Nachweis der nicht vorhandenen Übercompensation gemäß Nummer 4.3 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
 - 5.3.7 Nachweis der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinien Deutschlandticket genannten Berechnungsmethode. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 der Richtlinien Deutschlandticket beizufügen.
- 5.4 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nummer 5.3 genannten sowie gegebenenfalls darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils

abzurechnende Jahr ganz oder teilweise widerrufen werden. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- 5.5 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
- 5.7 Es handelt sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 5.8 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

6 Abwicklung der Ausgleichsleistungen

- 6.1 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. August 2026 beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 der Richtlinien Deutschlandticket zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinien Deutschlandticket genannten Berechnungsmethode auf Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.
- 6.2 Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- 6.3 Wenn ein Verkehrsunternehmen nach Ablauf der in Nummer 6.1 genannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres in den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fällt, hat er seinen Antrag unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber sechs Wochen vor der Betriebsaufnahme zu stellen.
- 6.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines Zuwendungsbescheids.
- 6.4.1 Zunächst ergeht auf Basis des Antrags nach Nummer 6.1 unter Berücksichtigung vorläufiger Prognosewerte ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die Ermittlung der

vorläufigen Prognosewerte erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Basis einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu erstellenden Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides unter Anrechnung der nach Nummer 6.5 gewährten Vorauszahlungen.

- 6.4.2 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Basis einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu erstellenden Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket im Rahmen der Schlussabrechnung. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides unter Anrechnung der nach Nummer 6.4.1 gewährten Zahlungen.
- 6.5 Auf Antrag gewährt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den Verkehrsunternehmen monatliche Vorauszahlungen, erstmals im Januar. Ein erster Antrag auf Vorauszahlung ist bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen.

Bis zum 15. Januar 2026 ist ein zweiter konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen zu stellen. Diesem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinien Deutschlandticket genannten Berechnungsmethode beizufügen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten EAV Vertrages erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der EAV zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers angepasst erhöhte Vorauszahlungen geleistet werden.

Die Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent des an das Verkehrsunternehmen gewährten vorläufigen Ausgleichs für das Jahr 2025 und nach Entscheidung über den zweiten konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025.

Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach Nummer 5.2 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet des Aufgabenträgers an der bundesweiten Einnahmeaufteilung möglich, so soll die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmeaufteilung erfolgt.

- 6.6 Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7 Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007

- 7.1 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Nummer 2.1 tritt spätestens am 31.12.2026 außer Kraft. Nummer 2.3 bleibt unberührt.